

vorlagen, war dem Kläger das beantragte Wohngeld zu bewilligen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 37/25 vom 17. Dezember 2025

#### **Bezahlung von Pflegekräften im Rahmen „Persönlichen Budgets“**

Wenn Menschen mit Behinderung ihren Assistenzkräften einen ortsüblichen Lohn zahlen, muss dieser grundsätzlich auch bei der Bemessung ihrer Leistungen im Rahmen des sog. Persönlichen Budgets berücksichtigt werden. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt in einem Eilverfahren vom 10. November 2025 entschieden, Az. L 8 SO 16/25 B ER.

Der 35 Jahre alte Antragsteller war aufgrund eines Fahrradunfalls an Armen und Beinen gelähmt und litt er unter einer Verhaltens- und Persönlichkeitsstörung. Deshalb benötigte er rund um die Uhr Hilfe. Er entschied sich allerdings gegen ein Pflegeheim und stellte stattdessen mehrere Assistenzkräfte ein. Dafür erhielt er vom Träger der Eingliederungshilfe monatlich rund 17.600 EUR im Rahmen des Persönlichen Budgets. Seine Schwester organisierte die Arbeitseinsätze und erhielt hierfür ein geringes Entgelt. Nachdem eine seiner Assistenzkräfte gekündigt hatte, hatte der Antragsteller Probleme, eine neue Kraft für den vom Träger bei der Leistungsberechnung akzeptierten Stundenlohn von 16,50 EUR zu finden. Zuletzt stellte er eine Assistentin mit einem Stundenlohn von 19,04 EUR ein. Vor Gericht begehrte er deshalb eine einstweilige Anordnung, mit der der Leistungsträger vorläufig verpflichtet werden sollte, ihm höhere Leistungen zu zahlen. Diese benötigte er, weil er neuen Arbeitskräften sowie aus Gründen der Gleichbehandlung auch den bisherigen Beschäftigten höhere Löhne zahlen müsse.

Der 8. Senat des LSG betonte, dass das Persönliche Budget so zu bemessen sei, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Es befand deshalb, dass durchaus ein Anspruch auf eine vollständige Refinanzierung der Löhne bestehen könnte, falls die angekündigte Lohnerhöhung durchgeführt werden sollte. In diesem Fall müsse auf die ortsübliche Vergütung für solche Beschäftigungen abgestellt werden. Dabei sei nicht fernliegend, auf die einschlägigen Tariflöhne Bezug zu nehmen, da diese vom Gesetzgeber in vielen sozialrechtlichen Normen ausdrücklich zugrunde gelegt würden. Daher könnte auch ein Anspruch auf Erstattung des Lohns für die neu eingestellte Assistenzkraft bestehen. Ob die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorlagen, hat das Gericht aber letztlich offengelassen. Der begehrten einstweiligen Anordnung stehe nämlich entgegen, dass die Sache nicht eilbedürftig sei. Auf seinem eigens für die Leistungserbringung eingerichteten Budgetkonto habe der Antragsteller noch über ausreichende Rücklagen von zeitweise bis zu 60.000 EUR verfügt, um seine Arbeitskräfte vorerst weiter bezahlen zu können. Eine Klärung müsse ggf. im Klageverfahren erfolgen. Ebenfalls offengelassen hat das LSG, ob der Antragsteller einen Anspruch darauf hat, dass die Kosten für die Beschäftigung seiner Schwester als „Budgetassistenz“ berücksichtigt werden. Es hat aber entgegen der Auffassung des Leistungsträgers betont, dass eine Refinanzierung nicht schon wegen des Verwandtschaftsverhältnisses grundsätzlich ausscheide. Die Beschäftigung naher Angehöriger sei nur für Pflegeleistungen ausgeschlossen, nicht aber für deren Organisation.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 4/2025 vom 2. Dezember 2025

---

## VERANSTALTUNGEN

#### **■ Ausstellung „Brücke-Inspirationen“ in Chemnitz**

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz zeigen in ihrem Foyer Arbeiten des Vereins "Kunst für Chemnitz" zu „Brücke-Inspirationen“. Die Arbeiten sind bis Ende April zu den Öffnungszeiten der Gerichte zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Sachsen vom 9. November 2025

#### **■ 8. Speyerer Sozialrechtstage vom 16. – 17. März 2026**

Unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda finden an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften am 16. und 17. März 2026 die 8. Speyerer Sozialrechtstage 2026 zum Thema Sozialplanung: Rechtsfragen, Strategien und Konzepte statt. Die Tagung beleuchtet die aktuellen Herausforderungen und Perspektiven der Sozialplanung in verschiedenen Bereichen wie Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe und Pflege, sowie die Sozialraumorientierung.

Informationen unter

<https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

---

## PERSONALIA

#### **■ Jan Boecker ist neuer Vizepräsident des LG Frankfurt (Oder)**

Der 56jährige Jan Böker ist seit 1999 Richter und war zunächst am Landgericht Potsdam in verschiedenen Zivil- und Strafkammern tätig. 2010 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel ernannt. 2015 wurde er an Justizministerium abgeordnet, wo er das Referat für die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften leitete. 2019 kehrte an das Landgericht Potsdam als Vorsitzender einer Zivilkammer zurück. 2022 wurde zum Direktor des Amtsgerichts in Nauen befördert.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 6. Januar 2026

#### **■ Eckart Stinshoff zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Leipzig befördert**

Eckart Stinshoff wurde im Jahr 1971 in Kiel geboren. 2001 begann er seine berufliche Laufbahn in Sachsen als Proberichter beim Verwaltungsgericht Chemnitz und beim Landgericht Leipzig. 2002 wechselte er zum Sächsischen Staatsministerium der Justiz und wurde Regierungsrat und später Regierungsoberrat. 2005 erfolgte seine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Leipzig. Es folgten Abordnungen zum Oberlandesgericht Dresden sowie zum Bundesministerium der Justiz. 2008 wurde Stinshoff Richter am Sozialgericht Leipzig. 2011 bis 2013 war er an den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen abgeordnet. 2014 wechselte er als Richter zum Sächsischen Landessozialgericht, 2019 erfolgte seine Versetzung an das Sozialgericht Leipzig, dessen Vizepräsident Eckart Stinshoff 2021 wurde. 2024 schloss sich seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht an.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 20. November 2025